



Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2), Finanzierung, Übergang in die Eingliederungshilfe, Gerichtbarkeit und Umstellung und Übergangsphase

Präambel

Die Koalitionsparteien SPD, BÜNDNIS 90/Die Grünen und FDP haben sich im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode darauf verständigt, notwendige Anpassungen zur Umsetzung der inklusiven Jugendhilfe im SGB VIII zu erarbeiten und in dieser Legislatur gesetzlich zu regeln und fortlaufend zu evaluieren. Im Zentrum soll dabei die gesetzliche Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe (Inklusive Lösung) stehen.

Darüber hinaus wurde mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), das am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, im Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) geregelt, dass die Kinder- und Jugendhilfe auch für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen zuständig werden soll. Diese Regelung soll zum 1. Januar 2028 in Kraft treten unter der Bedingung, dass bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz mit konkreten Regelungen zur Umsetzung der „Inklusiven Lösung“ verkündet wurde. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist laut § 108 Absatz 2 SGB VIII verpflichtet, die rechtlichen Wirkungen einer „Inklusiven Lösung“ insbesondere im Rahmen einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung für die Erstellung der gesetzlichen Grundlagen zu untersuchen. Dabei sollen insbesondere die gesetzlichen Festlegungen im SGB VIII zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises, zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und zur Ausgestaltung des Verfahrens untersucht werden. Ziel dieser Untersuchung ist, den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistungen sowie den Umfang der Kostenbeteiligung für die hierzu Verpflichteten nach dem am 1. Januar 2023 für

die Eingliederungshilfe geltenden Recht beizubehalten. Insbesondere sollen einerseits keine Verschlechterungen für leistungsberechtigte oder kostenbeitragspflichtige Personen und andererseits keine Ausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten sowie des Leistungsumfangs im Vergleich zur Rechtslage am 1. Januar 2023 herbeigeführt, sowie Hinweise auf die zu bestimmenden Inhalte des Bundesgesetzes nach § 10 Absatz 4 Satz 3 SGB VIII gegeben werden. In die Untersuchung werden auch mögliche finanzielle Auswirkungen gesetzlicher Gestaltungsoptionen einbezogen.

Das vorliegende Arbeitspapier greift diesen Auftrag auf und behandelt die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Bezug auf die Ausgestaltung der Art und den Umfang der Leistungen und des Hilfeplan- und Teilhabeplanverfahrens. Zunächst wird der Sachverhalt zu den einzelnen Themen dargestellt. Dieser enthält insbesondere die Darstellung der aktuellen Rechtslage. Im Anschluss daran erfolgt die Darlegung des Handlungsbedarfes und der verschiedenen Handlungsoptionen. Ob die Umsetzung der vorgeschlagenen Optionen zur Ausweitung oder Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises oder zu Leistungsausweitungen oder -einschränkungen führen kann, ist Gegenstand der Diskussion in den Sitzungen der Arbeitsgruppe "Inklusives SGB VIII". In der Unterarbeitsgruppe „Daten“ werden die Kostenfolgen der Optionen ebenfalls diskutiert und geprüft. Mit Blick auf die Vorgaben des § 108 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII stehen die dargelegten Handlungsoptionen insofern sämtlich unter Vorbehalt.

TOP 1: Hilfe-, Gesamtplan- und Teilhabeplanung (Teil 2)

A. Sachverhalt

Siehe TOP 2 im Arbeitspapier zur dritten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“.

B. Handlungsbedarf

Siehe TOP 2 im Arbeitspapier zur dritten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“.

C. Handlungsoptionen

Anmerkung: Die Optionen 1, 2 und 4 werden unverändert aus TOP 2, II. des Arbeitspapiers der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ übernommen und sind hier nur der Vollständigkeit halber nochmal aufgeführt. Eine erneute Kommentierung der Optionen 1, 2 und 4 ist daher nicht erforderlich.

Aufgrund der Diskussion zu Option 3 zu TOP 2, II. des Arbeitspapiers der dritten Sitzung der Arbeitsgruppe „Inklusives SGB VIII“ wird diese Option hier weiter konkretisiert

Option 1:

Wie bisher gelten im SGB VIII für Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe die Regelungen zum Hilfeplanverfahren; im Rahmen der Feststellung eines möglichen Rehabilitationsbedarfes gelten, wie bisher, vorrangig die Regelungen des Teilhabeplanverfahrens aus dem 1. Teil SGB IX.

Option 2:

Wie Option 1, die Verfahrensregelungen aus dem 1. Teil SGB IX werden in das SGB VIII für das Verfahren zur Feststellung eines Rehabilitationsbedarfes als Ergänzung zum Hilfeplanverfahren ausdrücklich aufgenommen.

Option 3:

Soweit es inhaltliche Überschneidungen zwischen dem Hilfeplanverfahren und dem Teilhabeplanverfahren gibt, werden diese einheitlich im SGB VIII geregelt. Verfahrensregelungen bei Mehrheit von Reha-Trägern bleiben im SGB IX.

Zu Regelungen aus dem SGB IX 1. Teil, die ausschließlich gelten, wenn das Jugendamt als Rehabilitationsträger agiert, werden Verweise in das SGB VIII aufgenommen. Die Kapitel 2 bis 4 des SGB IX 1. Teil bleiben gemäß § 7 Absatz 2 SGB IX vorrangig.

Im Ergebnis könnte sich dadurch folgende Struktur (Schema) der neuen Regelung zum Planungsverfahren ergeben; wegen der noch offenen Begrifflichkeiten wird allgemein der Begriff „Planung“ verwendet und die Bezeichnungen werden in Anführungszeichen gesetzt:

<u>Planungsverfahren allgemein:</u>	<u>Ergänzende Planungselemente bei behinderungsspezifischen Bedarfen:</u>
<ul style="list-style-type: none">• Gegenstände der Planung: Feststellung des individuellen Bedarfs, die zu gewährende Art der Hilfe/Leistung sowie deren Ausgestaltung („notwendige Leistungen“);• Berücksichtigung von Geschwisterkindern bei der Planung;• Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten:	<ul style="list-style-type: none">▪ <i>Regelung zur Zuständigkeitsfeststellung, Weiterleitung des Antrags und Entscheidung mit/ohne Gutachten einschl. Fristen durch Verweis auf § 14 SGB IX;</i>▪ <i>Die Feststellung des individuellen Bedarfs erfolgt auf der</i>

<ul style="list-style-type: none"> ○ Beratung und Aufklärung der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Leistung, insbes. auch über mögliche Folgen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen; ○ Mitwirkung von Personensorgeberechtigten sowie Kind oder Jugendlicher/Jugendlichem an der Planung; ● Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfe/Leistung, wenn diese voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist; ● Beteiligung von Dritten an der Planung: <ul style="list-style-type: none"> ○ Andere Personen, Dienste oder Einrichtungen, die bei der Leistungserbringung tätig werden; ○ Zur Feststellung des individuellen Bedarfs, der zu gewährenden Hilfeart oder deren Ausgestaltung öffentliche Stellen, v.a. andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder die Schule; ○ Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, unter best. Voraussetzungen. ● Dokumentation des Ergebnisses der Planung im „Hilfeplan“: Regelung zentraler Inhalte einschl. Verweis auf § 19 SGB IX (behinderungsspezifische Bedarfe); ● Regelmäßige Überprüfung des „Hilfeplans“; 	<p><i>Grundlage eines verbindlich vorgegebenen Instruments.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Regelung zur Einholung einer ärztlichen Stellungnahme/eines Gutachtens</i> ▪ <i>Ergänzende Regelungen zur Weiterleitung an weitere leistungszuständige Rehabilitationsträger oder an Rehabilitationsträger, deren Feststellungen für eine umfassende Bedarfsfeststellung notwendig sind einschl. Fristen durch Verweis auf § 15 SGB IX;</i> ▪ <i>Ergänzende Regelungen zur Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen durch Verweis auf § 22 SGB IX;</i> ▪ <i>Ergänzende Regelungen zur Einbeziehung der nach § 15 SGB IX beteiligten Rehabilitationsträger in die Dokumentation durch Verweis auf diese Vorschrift;</i> ▪ <i>Regelung zu ergänzenden Inhalten des „Hilfeplans“ durch Verweis auf § 19 SGB IX;</i>
--	--

<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung einer „Planungskonferenz“ mit Zustimmung bzw. auf Wunsch der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Willensäußerung und der Interessen des Kindes oder Jugendlichen einschl. Verweis auf § 20 SGB IX (behinderungsspezifische Bedarfe); 	
--	--

Option 3a:

Das Verfahren wird neu benannt.

- Für den Fall, dass die Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe so getrennt und mit den bisherigen Begriffen bestehen bleiben, nennt sich das Verfahren „Hilfe- und Leistungsplanverfahren“.
- Für den Fall, dass Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe in einen einheitlichen Leistungstatbestand wie z.B. „Leistungen zur Erziehung, Entwicklung und Teilhabe“ umbenannt werden, wird das Verfahren in „Erziehungs-, Entwicklungs- und Teilhabeplanverfahren“ (EETV) umbenannt.

Option 4:

Ändern sich Begrifflichkeiten in den Bereichen der Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe wird die in den Optionen 1 bis 3 genannten Hilfeplanverfahren begrifflich angepasst.

TOP 2: Übergang in die Eingliederungshilfe

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

Seitdem mit der Einführung des SGB VIII 1990/1991 die Kinder- und Jugendhilfe zuständig wurde für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen, erfolgt die Leistungsgewährung bis zum Ende der Volljährigkeit. Darüber hinaus war immer eine Hilfe an junge Volljährige nach § 41 SGB VIII möglich; bis zum Inkrafttreten des KJSG am 10. Juni 2021 war § 41 Absatz 1 SGB VIII allerdings als Soll-Vorschrift ausgestaltet mit der Folge, dass junge Volljährige im Regelfall einen Rechtsanspruch auf die Hilfe hatten. Mit dem KJSG wurde ein individueller Rechtsanspruch für junge Volljährige eingeführt. Zudem wurde mit dem KJSG die sog. Coming-back-Option ausdrücklich geregelt, nach der die Möglichkeit einer erneuten Gewährung einer Hilfe auch nach Beendigung einer Hilfe nach § 41 SGB VIII möglich ist. Zudem

wurde für den Fall, dass die Hilfe beendet oder nicht fortgesetzt wird, eine Prüfpflicht für das Jugendamt eingeführt, ob ein anderer Sozialleistungsträger zuständig wird.

Mit dem KJSG wurde darüber hinaus mit § 36b SGB VIII eine neue Regelung zur Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang ins SGB VIII aufgenommen. Auf diese wird in § 41 Absatz 3 2. HS SGB VIII verwiesen.

II. Rechtslage

Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen erhalten nach § 35a SGB VIII Leistungen der Eingliederungshilfe. Mit Erreichen der Volljährigkeit können junge Volljährige mit (drohenden) seelischen Behinderungen nach § 41 Absatz 1 und 2 SGB VIII i.V.m. § 35a SGB VIII Leistungen der Eingliederungshilfe als Hilfen für junge Volljährige erhalten. Sie haben einen Anspruch auf die Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt. Nur in begründeten Einzelfällen ist eine längere Gewährung möglich. Da nach § 10 Absatz 4 SGB VIII für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit (drohenden) seelischen Behinderungen die Leistungen nach dem SGB VIII gegenüber den Leistungen nach dem SGB IX 2. Teil vorgehen und zwar unabhängig vom Alter, ist eine Leistung nach §§ 41, 35a SGB VIII für junge Volljährige mit (drohenden) seelischen Behinderungen ebenfalls vorrangig gegenüber den Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX 2. Teil. Liegen also die Voraussetzungen nach § 41 Absatz 1 und 2 SGB VIII i.V.m. § 35a SGB VIII vor, erhalten die jungen Volljährigen in der Regel bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII. In der Regel wechselt die Zuständigkeit dann mit Vollendung des 21. Lebensjahres. Liegen die Voraussetzungen des § 41 SGB VIII nicht vor, wechselt die Zuständigkeit bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Soll eine Hilfe nach § 41 SGB VIII nicht fortgesetzt oder beendet werden, ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 41 Absatz 3 SGB VIII dazu verpflichtet, ab einem Jahr vor dem im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Hilfe zu prüfen, ob ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt. Nach § 36b Absatz 2 SGB VIII müssen rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt werden. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe einzuleiten und mit Zustimmung der Leistungsberechtigten oder der Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest,

dass seine Zuständigkeit und die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er selbst die Teilhabeplanung übernehmen; dies beinhaltet dann auch die Durchführung des Verfahrens zur Gesamtplanung.

B. Handlungsbedarf

Wenn in Folge der Umsetzung der Inklusiven Lösung die Kinder- und Jugendhilfe zuständig wird für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) geistigen oder körperlichen Behinderungen, ist darüber zu entscheiden, mit welchem Alter der Zuständigkeitsübergang in die Eingliederungshilfe nach dem SGB IX 2. Teil erfolgen soll.

C. Handlungsoptionen

Option 1

Der Zuständigkeitswechsel erfolgt verbindlich und ausnahmslos mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. § 36b Absatz 2 SGB VIII gilt für die Vorbereitung des Zuständigkeitsübergangs.

Option 2

Der Zuständigkeitswechsel erfolgt verbindlich und ausnahmslos mit der Vollendung des 21. Lebensjahres. § 36b Absatz 2 SGB VIII gilt für die Vorbereitung des Zuständigkeitsübergangs.

Option 3

Der Zuständigkeitswechsel erfolgt in der Regel mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Bedarf für die Leistung zeitnah entfällt, verbleibt die Zuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe.

Option 3a

Wie Option 3, nur dass der Zeitraum, in dem der Bedarf voraussichtlich entfallen wird, konkret festgelegt wird, zum Beispiel mit einem Jahr.

TOP 3: Finanzierung

A. Sachverhalt

I. Rechtsentwicklung

1. SGB VIII

Das Leistungserbringungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe wurde mit dem 2. SGB XI Änderungsgesetz vom 29.05.1998 grundlegend reformiert. Die Reform erfolgte im Kontext mit der Reform des Leistungserbringungsrechts der Eingliederungshilfe im damaligen Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Anders als in den Neuregelungen des Leistungserbringungsrechts des BSHG wurde im SGB VIII auf die Festschreibung von Kategorien von Hilfeempfängern und Einrichtungen verzichtet. Die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder wurde aus der Reform ausgeklammert.

Vor der Reform des Leistungserbringungsrechts im Jahr 1998 wurden den Einrichtungen vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe die tatsächlich entstandenen Kosten der Leistungserbringung erstattet. In Anlehnung an die Neuordnung des Entgeltrechtes im BSHG wurde das System retrospektiver Kostenerstattung abgeschafft und durch das System sogenannten prospektiver Leistungsentgelte ersetzt.

Die Neuregelung erfolgt in den §§ 78a bis 78g SGB VIII und bezog alle Leistungserbringer, also auch privatgewerbliche Träger in den Anwendungsbereich des neuen Entgeltrechtes ein.

Um eine Vergleichbarkeit und einheitliche Verwaltungspraxis auf Landesebene zu erreichen, wurde das Gebot zum Abschluss sogenannter Rahmenverträge eingeführt.

In Anlehnung an andere Sozialleistungsbereiche (insbesondere BSHG, SGB XI) wurde eine paritätisch besetzte und sachkundige Schiedsstelle etabliert, die bei Uneinigkeit hinsichtlich einzelner Gegenstände der Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung entscheiden soll. Die regelmäßige Verhandlung und der Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII ist geübte Praxis. Hinsichtlich des jetzigen Systems existiert in den Bundesländern eine einheitliche und weitgehend befriedete Spruchpraxis der Schiedsstellen. Die gerichtliche Anfechtung von Schiedsstellenentscheidungen durch eine der Vertragsparteien ist auf Ausnahmefälle beschränkt.

2. SGB IX

Das Leistungserbringungsrecht der Eingliederungshilfe, das den rechtlichen Rahmen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer zur Umsetzung und Konkretisierung des Leistungsrechts beinhaltet, war bis zur Reform der Eingliederungshilfe im Rahmen des BTHG im Zehnten Kapitel des SGB XII und davor im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) geregelt.

Das für die Eingliederungshilfe geltende Leistungserbringungsrecht war seit Inkrafttreten des BSHG in mehreren Schritten wesentlich erweitert worden. In der ursprünglichen Fassung enthielt das BSHG nur die Maßgabe für die Träger der Sozialhilfe, darauf hinzuwirken, dass die zur Gewährung von Sozialhilfe geeigneten Leistungserbringer in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Weitere Vorgaben zum Abschluss von Vereinbarungen und deren Inhalten enthielt das BSHG nicht.

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 wurde das Leistungserbringungsrecht dahingehend erweitert, dass der Träger der Sozialhilfe zur Übernahme der Vergütung nur bei Vorliegen einer Vereinbarung verpflichtet ist, wobei die Vereinbarung und die Kostenübernahme den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Leistungsfähigkeit Rechnung tragen müsse. Dem Träger der Sozialhilfe sollte damit mehr als bis dahin die Möglichkeit eingeräumt werden, auf die Höhe und Ausgestaltung der zu übernehmenden Kosten Einfluss zu nehmen.

Damit erfüllt der Träger der Sozialhilfe zugleich eine Schutzfunktion gegenüber dem Leistungsberechtigten, indem mithilfe des Leistungserbringungsrechts/Vertragsrechts die Erbringung einer qualitativ hochwertigen Leistung sichergestellt wird.

Durch das Gesetz zur Umsetzung des föderalen Konsolidierungsprogramms (BGBl. 1993 I 944) wurde 1993 die Vorschrift angesichts der weiter drastisch gestiegenen Kosten der stationären Leistungen um die Verpflichtung ergänzt, dass die Vereinbarungen auch Bestimmungen über Inhalt, Umfang, Qualität und Kosten der Leistung und deren Prüfung durch die Kostenträger enthalten muss (BGBl. 1993 I 2374). Mit dem Zweiten Gesetz zur Umsetzung des Spar-, Konsolidierungs- und Wachstumsprogramms (BT-Drs. 12/5510) wurde zudem zur weiteren Kostendämpfung bei Leistungen in Einrichtungen die Verpflichtung eingeführt, die Vergütung im Voraus zu vereinbaren. Dieser sog. prospektive Pflege-satz trat an die Stelle des weitgehend praktizierten Selbstkostendeckungsprinzips. Zugleich wurde für den Konfliktfall hinsichtlich des Vergütungsverfahrens das Schiedsstellenverfahren eingeführt, nicht jedoch für die Leistungsvereinbarung. Die Leistungsanbieter forderten zur erleichterten Schaffung zusätzlicher Angebote die Schiedsstellenfähigkeit

auch auf die Leistungsvereinbarung zu erstrecken. Die Gegenposition verwies darauf, dass die Festlegung der Leistungsstandards einschließlich der personellen Ausstattung den für die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Hilfe letztlich rechtlich zuständigen und verantwortlichen Trägern der Sozialhilfe obliegen müsse.

Nachdem sich bei der Umsetzung dieser Änderungen gezeigt hatte, dass ein weiterer gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestand, damit die Träger der Sozialhilfe den vom Gesetzgeber gewollten Einfluss auf die Kostenentwicklung in Einrichtungen erhalten, wurde das Leistungserbringungsrecht in 1996 durch das Gesetz zur Reform des Sozialhilferechts (BGBl. 1993 I 1088) für die Zeit ab 1999 erneut grundlegend überarbeitet und erweitert. Dabei wurden Mindestinhalte festgelegt, denen die Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung genügen muss. Darüber hinaus wurde das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund eingeführt. Mit Inkrafttreten des SGB XII wurden die Vorschriften des BSHG zum Leistungserbringungsrecht weitgehend inhaltsgleich übernommen.

Die Leistungen in vollstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe beinhalteten nach dem vor Inkrafttreten des BTHG geltendem Recht eine umfassende Versorgung und Betreuung, d. h., sie gliedern sich in Maßnahmen der Eingliederungshilfe (Fachleistungen der Eingliederungshilfe) und in existenzsichernde Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich Wohnen. Bereits das BSHG sah vor, dass die Hilfe in besonderen Lebenslagen (und damit auch die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen) den in einer vollstationären Einrichtung gewährten Lebensunterhalt mit umfasst (§ 27 Absatz 3 BSHG). Die Regelung wurde anlässlich der Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) im Jahre 2005 insoweit modifiziert, als der notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen den darin erbrachten Lebensunterhalt sowie in stationären Einrichtungen zusätzlich den weiteren notwendigen Lebensunterhalt umfasst.

Dementsprechend bestimmte das Vertragsrecht des SGB XII, dass die Vergütungen mindestens aus den Pauschalen für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale) und für die Maßnahmen (Maßnahmenpauschale) sowie aus einem Investitionsbetrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung bestehen müssen.

Darüber hinaus hatten die Träger der Sozialhilfe als Leistungsträger mit dem Leistungserbringer Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit und die Qualitätssicherung der Leistungen sowie für den Inhalt und das Verfahren zur Durchführung von Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen zu vereinbaren. Leistungsberechtigte wurden insoweit an

dem Prüfverfahren beteiligt, als ihnen das Ergebnis der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen in geeigneter Form zugänglich zu machen war (§ 76 Absatz 3 Satz 2 SGB XII a.F.).

Die Vereinbarungen waren vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode abzuschließen. Vertragsparteien der Vereinbarungen waren der Träger des Leistungserbringers und der für den Sitz des Leistungserbringers zuständige Träger der Sozialhilfe. Die Vereinbarungen waren für alle übrigen Träger der Sozialhilfe bindend. Kam eine Vergütungsvereinbarung nicht zustande, entschied die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei. Dies galt allerdings nicht für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung.

Das Zehnte Kapitel des SGB XII normierte für den Fall der Schlecht- oder Nichterfüllung der vereinbarten Pflichten durch den Leistungserbringer darüber hinaus keinen unmittelbaren Anspruch des Leistungsträgers auf Kürzung der vereinbarten Vergütung. Stattdessen konnte gemäß § 78 SGB XII a.F. nur bei groben Verletzungen der gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarung erfolgen. Für den Fall der Schlecht- oder Nichterfüllung der vereinbarten Pflichten hatte der Bundesrat in einer Gesetzesinitiative aus dem Jahr 2010 ein gesetzliches Recht des Trägers der Sozialhilfe zur Minderung der vereinbarten Vergütung gefordert (BR-Drs. 394/10 (Beschluss)). Da nach Auffassung der Länder darüber hinaus die Umsetzung der Vorschriften über den Abschluss einer Prüfungsvereinbarung in der Praxis mit Problemen verbunden sei, hatte der Bundesrat daher in der o. g. Gesetzesinitiative aus dem Jahr 2010 auch die Einführung eines gesetzlichen Prüfungsrechts für den Leistungsträger gefordert.

II. Aktuelle Rechtslage

1. Im SGB VIII

Das Leistungserbringungsrecht des SGB VIII ist durch das Gebot partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe geprägt (§ 4 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII). Die öffentliche Jugendhilfe hat die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten (§ 4 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII). Leistungen der Jugendhilfe werden von Trägern der freien Jugendhilfe und von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe erbracht (§ 3 Absatz 2 Satz 1 SGB VIII). Soweit jedoch Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig ge-

schaffen werden können, soll die öffentliche Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen. Die Leistungserbringung selbst erfolgt wesentlich durch die Leistungserbringer der freien Jugendhilfe und ist durch eine Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und eine Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen geprägt (§ 3 Absatz 1 SGB VIII). Stehen bedarfsgerechte Angebote anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung, obliegt es dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung den Bedarf sicherzustellen (§ 79 SGB VIII).

Die Erbringung von jugendhilferechtlichen Individualleistungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, erfolgt grundsätzlich im Rahmen des jugendhilferechtlichen Dreiecksverhältnisses (Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, SGB VIII vor § 69 Rn. 6, beck-online).

Liegen die Leistungsvoraussetzungen vor und wurde der Bedarf im Hilfeplanverfahren (§ 36 SGB VIII) unter Beachtung des Wunsch- und Wahlrechtes konkretisiert, hat der bzw. die Hilfesuchende Anspruch auf Übernahme der in der Einrichtung bzw. bei dem Dienst entstehenden Kosten, sofern diese Kosten nicht unverhältnismäßig höher sind als diejenigen vergleichbarer Einrichtungen. Zwischen Hilfesuchendem und Einrichtung besteht ein privatrechtlicher Dienstvertrag mit Leistung und Gegenleistung (§ 611 ff. BGB), der die Einrichtung zur Erbringung der sozialen Dienstleistung und den Hilfesuchenden bzw. die Hilfesuchende zur Zahlung verpflichtet. Dieser Vertrag kann mündlich, schriftlich oder aber auch durch konkludentes Verhalten geschlossen werden.

Die Hilfesuchenden haben einen sogenannten Sachleistungsverschaffungsanspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss den Hilfesuchenden bzw. die Hilfesuchende von seiner Verpflichtung aus dem mit dem Leistungserbringer geschlossenen Vertrag freistellen und das Leistungsentgelt für die Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung bei dem jeweiligen Träger der freien Jugendhilfe übernehmen. Zu unmittelbaren Leistungsbeziehungen zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der freien Jugendhilfe kommt es erst durch den bewilligenden Verwaltungsakt gegenüber dem Hilfesuchenden. Diesen wertet die Rechtsprechung als zivilrechtlichen Schuldbeitritt des Jugendamtes zu der Schuld des Hilfesuchenden gegenüber dem Träger der freien Jugendhilfe (BGH, Urteil vom 18. Februar 2021 – III ZR 175/19 –, juris, m.w.N.).

Erfolgt die Leistungserbringung in stationären oder teilstationären Einrichtungen ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Übernahme des Leistungsentgelts grundsätzlich nur verpflichtet, wenn die Leistungserbringung in einer Einrichtung erfolgt, mit deren Träger eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung abgeschlossen wurde (§§ 5 Absatz 2 Satz 2, 78b Absatz 3 SGB VIII). Die Leistungserbringung mit Kostenerstattung durch das Jugendamt ist im Bereich stationärer und teilstationärer Leistungen daher grundsätzlich vereinbarungsgebundenen Einrichtungen vorbehalten.

Die Anforderungen an die Inhalte der Leistungsvereinbarungen ergeben sich im Einzelnen aus § 78b Absatz 1 und 2 sowie § 78c SGB VIII. Die Leistungen müssen „geeignet, ausreichend und zweckmäßig“ und damit bedarfsgerecht sein.

Die Vereinbarungsparteien haben beim Abschluss von Vereinbarungen darüber hinaus die Zielbestimmungen des SGB VIII und damit auch das Gebot der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft (§ 1 Absatz 3 Nummer 2 SGB VIII) zu beachten. Gegenstand der Vereinbarung sind gemäß § 78b Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII auch die Qualitätsmerkmale nach § 79a Satz 2 SGB VIII. Zu den Qualitätsmerkmalen zählen danach auch solche für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen. § 38 SGB IX, der Vorgaben hinsichtlich der Verträge mit Leistungserbringern macht, findet keine Anwendung, weil die §§ 78a ff. SGB VIII dem § 38 SGB IX nach § 7 Absatz 1 S. 1 SGB IX vorgehen (Neumann/Pahlen/Greiner/Winkler/Jabben, 14. Aufl. 2020, SGB IX § 38 Rn. 5).

Grundsätzlich sind Vereinbarungen über prospektive, d.h. in der Zukunft erwartete Entgelte abzuschließen, nachträgliche Ausgleichs sind unzulässig (§ 78d SGB VIII). Zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII ist der örtliche Träger der Jugendhilfe, in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78b SGB VIII schließen die kommunalen Spitzenverbände mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge.

Kommt eine Vereinbarung nach § 78b Absatz 1 SGB VIII innerhalb von sechs Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, entscheidet die Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII auf Antrag einer Partei unverzüglich über

die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte. Gegen die Entscheidung ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben.

Die Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kindern regelt das Landesrecht (§ 74a SGB VIII). Die §§ 78a ff. SGB VIII gelten nicht. Zum Teil werden die §§ 78a ff. SGB VIII jedoch durch Landesrecht für anwendbar erklärt (vgl. etwa § 24 Absatz 1 Satz 2 Kindertagesförderungsgesetz - KiföG M-V).

Für ambulante Leistungen gelten die Vorgaben der §§ 78a ff. SGB VIII nicht. Es gilt die Soll-Vorschrift des § 77 SGB VIII. In Ermangelung abweichender Regelungen (§ 7 Absatz 1 Satz 1 SGB IX) sind hier die Vorgaben des § 38 SGB IX zu beachten.

2. Im SGB IX

Die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe wird durch das sog. Dreiecksverhältnis geprägt, d. h. es bestehen unterschiedliche Rechtsbeziehungen zwischen Leistungsberechtigtem, Leistungsträger und Leistungserbringer:

- zwischen den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern besteht ein privatrechtlicher Vertrag,
- zwischen den Leistungsberechtigtem und den Leistungsträgern besteht ein öffentlich-rechtliches Verhältnis,
- zwischen den Leistungsträgern und den Leistungserbringern besteht ein öffentlich-rechtlicher Vertrag.

Der Leistungserbringer hat aufgrund des privatrechtlichen Vertrages einen Anspruch auf Zahlung einer Vergütung der von ihm erbrachten Leistungen. Darüber hinaus sind noch die Vorschriften des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes, das die zivilrechtlichen Bestimmungen des Heimgesetzes des Bundes abgelöst hat, zu berücksichtigen. Dieses Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz stellt insbesondere den Schutz des Leistungsberechtigten gegenüber dem Leistungserbringer sicher. Weiterer Schutz wird darüber hinaus über die ordnungsrechtlichen Vorschriften der Länder zum Heimrecht gewährleistet, welche auch Regelungen über die Mitbestimmung und Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohnern von Einrichtungen enthalten (z.B. § 6 Wohn- und Teilhabegesetz NRW, § 9 Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Rheinland-Pfalz).

Zur Übernahme der Kosten durch den Träger der Eingliederungshilfe müssen grundsätzlich zwei weitere Voraussetzungen vorliegen:

1. ein Anspruch der Leistungsberechtigten gegen den Träger der Eingliederungshilfe nach den Vorschriften des SGB IX (öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis) und

2. eine Vereinbarung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer (öffentlich-rechtlicher Vertrag).

Wenn es nach der Besonderheit des Einzelfalls erforderlich ist, können die Kosten auch ohne Vorliegen einer Vereinbarung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer übernommen werden (§ 123 Absatz 5 SGB XII).

Die Vereinbarung zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer liegt auch im besonderen Interesse der Leistungsberechtigten:

- Die Vereinbarung dient der Umsetzung des individuellen Leistungsanspruchs des Leistungsberechtigten.
- Zwei Parteien verhandeln im Interesse der Leistungsberechtigten eine Vergütung aus.
- Die Leistungserbringung muss ausreichend (bedarfsgerecht) sein und leistungsgerecht vergütet sein.
- Die individuellen Bedarfe und Wünsche der Leistungsberechtigten können durch eine größere Leistungsvielfalt und Trägerpluralität besser berücksichtigt werden.
- Die Vereinbarung stellt ein vergleichbares Leistungsniveau und eine vergleichbare Qualität durch die Festlegung von Leistungsinhalten sicher („gleiche Vergütung für gleiche Leistungen“).
- Die Vereinbarung ermöglicht eine weitgehend transparente Leistungserbringung.

Der individuelle Leistungsanspruch des Leistungsberechtigten bleibt durch das Leistungserbringungsrecht unberührt.

Das Leistungserbringungsrecht zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer im Allgemeinen ist im SGB IX Teil 1 und im Besonderen für die Leistungserbringung im Rahmen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen im SGB IX Teil 2 Kapitel 8 geregelt.

a) Leistungserbringungsrecht/Vertragsrecht im SGB IX Teil 1

Das SGB IX enthält in § 38 SGB IX Regelungen zur Vertragsgestaltung. Die Vorschrift betrifft die Verträge aller Rehabilitationsträger mit den Leistungserbringern, also auch Verträge der Träger der Eingliederungshilfe und der öffentlichen Jugendhilfe; anders als in § 37 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII sind diese Rehabilitationsträger im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummern 6, 7 SGB IX nämlich nicht von den in der Vorschrift getroffenen Regelungen ausgenommen.

In § 38 SGB IX werden Mindestinhalte für Verträge geregelt, die auch die Rechte und Pflichten der Leistungsempfänger umfassen. Darüber hinaus sind die Träger aufgefordert darauf hinzuwirken, dass die Verträge nach einheitlichen Grundsätzen abgeschlossen werden. Aus § 38 SGB IX ergibt sich ferner, dass ein Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Leistungen zur Teilhabe grundsätzlich nur bei Rehabilitationsdiensten und -einrichtungen besteht, die mit dem jeweiligen Rehabilitationsträger einen Belegungsvertrag oder einen Beschaffungsvertrag geschlossen haben.

b) Leistungserbringungsrecht/Vertragsrecht im SGB IX Teil 2

Im Teil 2 des SGB IX wird in einem eigenständigen Kapitel 8 das Vertragsrecht der Eingliederungshilfe geregelt. Die frühere Systematik über den Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Sechsten Kapitel des SGB XII wurde auf die Fachleistung konzentriert. Änderungen im Leistungs- und Verfahrensrecht waren im Leistungserbringungsrecht abzubilden (z. B. dessen Nichtanwendbarkeit im Falle einer pauschalierten Geldleistung).

Leistungen der Eingliederungshilfe dürfen durch die Träger der Eingliederungshilfe grundsätzlich nur dann vergütet werden, soweit mit dem Leistungsträger oder seinem Verband eine schriftliche Vereinbarung besteht (§ 123 Absatz 1 SGB IX). Dabei muss die Vereinbarung die wesentlichen Leistungsmerkmale festlegen (§ 125 Absatz 2 SGB IX). Wenn es nach der Besonderheit des Einzelfalls geboten ist, dürfen die Leistungen auch durch solche Leistungserbringer erbracht werden, mit denen keine Vereinbarung abgeschlossen wurde. Der Träger der Eingliederungshilfe übernimmt in diesen Fällen, in denen keine Vereinbarung abgeschlossen wurde, die Kosten nur bis zu der Höhe, wie sie der Träger der Eingliederungshilfe mit anderen Leistungserbringern für vergleichbare Leistungen vereinbart hat (§ 123 Absatz 5 SGB IX).

Die Position des Leistungserbringers ist gestärkt worden: In Weiterentwicklung des bisherigen Rechts ist in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein eigener (öffentlich-rechtlicher) Vergütungsanspruch des Leistungserbringers gegenüber dem Leistungsträger normiert worden.

Die Schiedsstellenfähigkeit ist über die Vergütungsvereinbarung auch auf die Leistungsvereinbarung erweitert worden.

Die Steuerungsfunktion der Leistungsträger wurde durch die Einführung eines gesetzlichen Prüfrechts hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der durch den Leistungserbringer erbrachten Leistungen gestärkt (§ 128 Absatz 1 SGB IX). Die Grundsätze und Maßstäbe hierfür sind in Rahmenvereinbarungen festzulegen.

B. Handlungsbedarf

Das Leistungserbringungsrecht des SGB VIII war bei seiner Einführung im Jahr 1998 nicht mit Blick auf etwaige besondere Erfordernisse im Kontext der Eingliederungshilfe konzipiert. Es ist zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Anpassungen im Leistungserbringungsrecht erforderlich sind.

C. Handlungsoptionen

1. Option

Im System des Leistungserbringungsrechts im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe werden nur zwingend notwendige Anpassungen vorgenommen.

2. Option

Das System des Leistungserbringungsrechts im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe bleibt in seiner jetzigen Form im Wesentlichen unangetastet, jedoch wird es im Hinblick auf die Leistungs- und Qualitätsmerkmale um behinderungsspezifische Bedarfe erweitert und angepasst.

3. Option

Das System des Leistungserbringungsrechts im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird einer grundlegenden Reform unterzogen und demjenigen des SGB IX angepasst, z.B. Einbeziehung ambulanter Leistungen in die Entgeltfinanzierung, Einführung eines Verfahrens zur Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung, Eröffnung von Möglichkeiten zur Kürzung der Vergütung bei Vertragsverletzung.

TOP 4: Gerichtsbarkeit

A. Sachverhalt: Rechtsentwicklung und aktuelle Rechtslage

Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche werden je nach Art der (drohenden) Behinderung aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen gewährt. Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung erhalten unter den Voraussetzungen des § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe als Leistung der Kinder- und Jugendhilfe. Demgegenüber werden Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung, die zunächst im Rahmen von Sozialhilfe gewährt wurden und im Zuge des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in die §§ 99 ff. SGB IX übergangen, nunmehr nach dem Recht der Eingliederungshilfe im SGB IX erbracht. Hierdurch ergeben sich unterschiedliche Gerichtszuständigkeiten. Gemäß § 40 Absatz 1 Satz 1 VwGO ist der Verwaltungsrechtsweg in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Dies ist in Bezug auf Streitigkeiten im Bereich des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe nicht der Fall (vgl. § 51 Absatz 1 SGG). Aus diesem Grund ist das Verwaltungsgericht nur für Streitigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe inklusive der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen zuständig. Demgegenüber sind den Sozialgerichten seit dem 1. Januar 2005 Streitigkeiten, die die Eingliederungshilfe (körperliche und geistige Behinderungen) damals nach dem SGB XII und heute nach dem SGB IX betreffen, gemäß § 51 Absatz 1 Nummer 6a SGG zugewiesen.

B. Handlungsbedarf

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz hat der Gesetzgeber sich für ein einheitliches Regelungssystem für alle Kinder und Jugendlichen mit (drohenden) Behinderung – ungeachtet der Frage, ob es sich um eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung handelt – entschieden. Nach der ab dem 1. Januar 2028 vorgesehenen Fassung des § 10 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII sollen die Leistungen nach dem SGB VIII nicht nur für Kinder und Jugendliche mit (drohender) seelischer Behinderung, sondern auch mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden. Wird die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII vorrangig für Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen zuständig, so hat dies auch Konsequenzen für den Rechtsweg. Nach den aktuellen Regelungen zum Rechtsweg würden die Verwaltungsgerichte durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz auch für Streitigkeiten zuständig, die Leistungen der Eingliederungshilfe betreffen.

rungshilfe an Kinder und Jugendliche mit (drohenden) geistigen oder körperlichen Behinderungen betreffen, für die zuletzt die Sozialgerichte zuständig waren. Daher ist die Frage zu klären, welche Gerichtsbarkeit Streitigkeiten, die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen betreffen, eröffnet sein soll.

C. Handlungsoptionen

Option 1

Die Regelungen zur Gerichtsbarkeit werden nicht geändert, sodass sich die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nach gegenwärtiger Rechtslage zum 1. Januar 2028 auf das gesamte Kinder- und Jugendhilferecht erstreckt. Eine Änderung hinsichtlich der Zuständigkeit ergibt sich für die Verwaltungsgerichte damit in dem Bereich der Eingliederungshilfe, der nunmehr auch die Eingliederungshilfe bei (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen umfasst. Verschlechterungen werden ausgeschlossen.

Option 2

Die Regelungen zur Gerichtsbarkeit werden geändert. Streitigkeiten, die das Recht der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII insgesamt betreffen, werden der Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen. Damit werden den Sozialgerichten neben den leistungsrechtlichen Regelungen insbesondere auch finanzierungs- und eingriffsverwaltungsrechtliche Streitigkeiten (Inobhutnahme) zugewiesen.

Option 3

Es kommt zu einer Teilzuweisung des Rechts der Kinder- und Jugendhilfe an die Sozialgerichtsbarkeit. Nur Streitigkeiten, die Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe betreffen, werden der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen.

Damit bleibt die Sozialgerichtsbarkeit insbesondere für den Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen zuständig. Neu zugewiesen wird der Sozialgerichtsbarkeit der Bereich der leistungsrechtlichen Regelungen nach den §§ 27 ff. SGB VIII. Demgegenüber ist der Bereich der Eingliederungshilfe, der die seelische Beeinträchtigung umfasst, für die Sozialgerichtsbarkeit nicht gänzlich neu da für diese bei einem Zusammenfallen mit Eingliederungshilfeleistungen bei (drohenden) körperlichen und geistigen Behinderungen, in der Regel bereits das SGB IX angewandt wurde. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit verbleibt demgegenüber insbesondere für die eingriffsverwaltungsrechtlichen Regelungen (Inobhutnahme) zuständig.

TOP 5: Umstellung und Übergangsphase

A. Sachverhalt/Rechtslage

Das KJSG sieht für den Prozess der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII einen Zeitraum von knapp sieben Jahren bis 1. Januar 2028 (Artikel 9 Absatz 3) vor. Dieser Zeitraum vollzieht sich in zwei Phasen im Sinne eines Stufenmodells.

Nach Inkrafttreten der ersten Stufe am 10. Juni 2021, die eine Reihe von Änderungen zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe bestehenden Schnittstellen umfasst, tritt mit der Einführung der Funktion des Verfahrenslotsen am 1. Januar 2024 die zweite Stufe in Kraft (Artikel 9 Absatz 2). Junge Menschen, ihre Eltern, Personensorge- und Erziehungsberechtigte haben dann bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe einen Rechtsanspruch auf Unterstützung und Begleitung durch einen Verfahrenslotsen (§ 10b Absatz 1 Satz 1 SGB VIII). Die Funktion des Verfahrenslotsen, der die Leistungsberechtigten nach § 10b Absatz 1 Satz 2 SGB VIII bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken soll, ist durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wahrzunehmen (§ 10b Absatz 1 Satz 3 SGB VIII). Dieser wird vom Verfahrenslotsen bei den Umstellungsprozessen zur Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit durch halbjährliche Berichte vor allem über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern unterstützt (§ 10b Absatz 2 SGB VIII)

Die zweite Stufe endet mit der Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen am 1. Januar 2028 (Artikel 9 Absatz 4). Allerdings ist das Inkrafttreten der diese Zuständigkeitsübernahme betreffenden Regelungen an die Bedingung geknüpft, dass ein Bundesgesetz bis zum 1. Januar 2027 verkündet wird, das das Nähere über den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistung, die Kostenbeteiligung und das Verfahren auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation bestimmt.

§ 108 Absatz 1 SGB VIII verpflichtet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zur Begleitung des Umsetzungsprozesses und Untersuchung der

Entwicklungen in den Ländern. Nach § 108 Absatz 2 SGB VIII hat das BMFSFJ in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen der Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen zu untersuchen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung müssen bis zum 31. Dezember 2024 Bundestag und Bundesrat vorgelegt werden.

Im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode wurde zum einen vereinbart, die für die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe notwendigen Anpassungen im SGB VIII bereits in dieser Legislaturperiode zu erarbeiten und gesetzlich zu regeln. Zum anderen sollen die Verfahrenslotsen unbefristet eingesetzt werden.

B. Handlungsbedarf

Die im Koalitionsvertrag getroffenen Vereinbarungen erfordern einige Anpassungen der mit dem KJSG in § 108 Absatz 1 und 2 SGB VIII getroffenen Regelungen zum Prozess der Umsetzung der Zusammenführung der Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII sowie des diesen Vorgaben zugrundeliegenden Stufenmodells.

Nach Inkrafttreten der Regelungen zur Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen im SGB VIII am 1. Januar 2028 müssen die verwaltungsmäßigen Abläufe im Jugendamt auf die neue Rechtslage angepasst werden.

C. Handlungsoptionen

1. Umsetzungsbegleitung und Stufenmodell

Option 1

Die Umsetzungsbegleitung durch das BMFSFJ erfolgt unter besonderer Berücksichtigung des Bundesgesetzes ab dem Zeitpunkt seiner Verkündung im Jahr 2025. Die Regelungen, die das bis zum 1. Januar 2027 zu verkündende Bundesgesetz in § 108 SGB VIII betreffen, entfallen.

Option 2

Wie Option 1, ergänzend sieht das am 1. Januar 2028 in Kraft tretende Bundesgesetz neben den Regelungen zur Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen im SGB VIII ein Stufenmodell zur weiteren Ausgestaltung einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf Leistungsgewährung und -erbringung vor.

Die konkrete Ausgestaltung des Stufenmodells bzw. der darin zu regelnden Zielsetzungen hängt von der gesetzlichen Ausgestaltung der Inklusiven Lösung in dem im Jahr 2025 zu verkündenden und am 1. Januar 2028 in Kraft tretenden Bundesgesetz ab. Ggf. kann im weiteren AG-Prozess im Lichte der Diskussionen eine weitere Konkretisierung der Optionen eines Stufenmodells erfolgen.

Nur um diese Option zu veranschaulichen, wird am Beispiel des Leistungskatalogs folgendes theoretisch denkbare Stufenmodell ausgeführt: Es könnte die erste Stufe im Jahr 2028 noch getrennte Leistungskataloge für Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII vorsehen und dann auf der zweiten Stufe ein inklusiver Leistungskatalog im SGB VIII eingeführt werden.

Option 2a

Es werden konkrete, im Einzelnen gesetzlich ausgestaltete Zielsetzungen geregelt, die bis 2033 zu erreichen sind, z.B. in Bezug auf den Leistungskatalog die Einführung eines inklusiven Leistungskatalogs im SGB VIII mit konkreter Beschreibung der Leistungsarten.

Option 2b

Es werden konkrete Zielsetzungen geregelt, die in zwei Schritten bis 2032 und 2036 zu erreichen sind, z.B. in Bezug auf den Leistungskatalog auf der ersten Stufe getrennte Leistungskataloge für Hilfen zur Erziehung und Leistungen der Eingliederungshilfe im SGB VIII im Jahr 2028, auf der zweiten Stufe weiterhin getrennte Leistungskataloge, aber eine inklusivere Ausrichtung der Hilfearten im Jahr 2032, und dann auf der dritten Stufe die Einführung eines inklusiven Leistungskatalogs im SGB VIII im Jahr 2036.

Option 2c

Wie Option 2 und 2a oder 2b, ergänzend wird die Umsetzung des Stufenmodells ab 2028 flankiert durch eine Umsetzungsbegleitung des BMFSFJ unter Beteiligung der Länder.

Option 2d

Wie Option 2c, ergänzend erfolgt zur flankierenden Umsetzungsbegleitung des BMFSFJ eine Berichterstattung an Bundestag und Bundesrat.

Option 3

Alternativ zu Option 2 werden im Rahmen eines Stufenmodells lediglich abstrakte Zielsetzungen für die Weiterentwicklung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ohne deren konkrete Ausgestaltung im Gesetz geregelt.

Option 4

Alternativ zu Option 2 und 3 sieht das am 1. Januar 2028 in Kraft tretende Bundesgesetz neben den Regelungen zur Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen im SGB VIII keine Regelung eines Stufenmodells zur weiteren Ausgestaltung einer Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe im Hinblick auf Leistungsgewährung und -erbringung vor.

2. Verfahrenslotse

Option 1

Die Funktion des Verfahrenslotsen, die sich nach § 10b SGB VIII auf die Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bezieht, wird entfristet und auf weitere Schnittstellen erweitert. Sie nimmt dann neben Leistungen der Eingliederungshilfe auch andere Leistungssysteme in Bezug, wie das der gesetzlichen Krankenversicherung oder der sozialen Pflegeversicherung.

Option 2:

Wie Option 1, nur bleibt es bei der Befristung der Funktion des Verfahrenslotsen in Bezug auf die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe bis 2028.

Option 3:

Wie Option 1 und ggf. 2 und es bleibt bei der Befristung der Unterstützungsfunktion des Verfahrenslotsen in Bezug auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für jungen Menschen in dessen Zuständigkeit (§ 10b Absatz 2 SGB VIII).

Option 4:

Alternativ zu Option 3 wird die Unterstützungsfunktion des Verfahrenslotsen in Bezug auf den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über 2028 hinaus beibehalten und nach Abschluss der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe in dessen Zuständigkeit auf die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vor Ort insgesamt bzw. bei Regelung eines Stufenmodells (vgl. C.1.Option 2) auf die Erreichung der darin vorgesehenen Ziele ausgerichtet.

3. Übergangsphase**Option 1**

Verwaltungsverfahren und insbesondere Bescheide zu Verwaltungsakten, die auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2027 geltenden Rechtslage erlassen wurden, sind innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Regelungen zur Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen im SGB VIII am 1. Januar 2028 anzupassen. Die Anpassung wird im Übrigen auf der Grundlage der allgemeinen Vorschriften des SGB X (v.a. §§ 46 ff. SGB X) vorgenommen.

Option 1a

Wie Option 1, nur wird für die Übergangsphase ein Zeitraum von 6 Monaten festgelegt.

Option 1b

Wie Option 1 oder 1a, es werden aber Regelungen im SGB VIII getroffen, die die allgemeinen Vorschriften des SGB X im Hinblick auf die mit Zusammenführung der Zuständigkeiten der Leistungen der Eingliederungshilfe an junge Menschen mit (drohenden) Behinderungen verbundene spezifische Rechts- und Sachlage konkretisieren.

Option 1c

Wie Option 1b, ergänzend wird im SGB VIII nach Verwaltungsakten bzw. deren Regelungsgegenstand differenziert (z.B. Hilfe gewährende Verwaltungsakte, Verwaltungsakte zur Kostenheranziehung).

Option 2:

Es werden keine Regelungen zur Übergangsphase im SGB VIII getroffen.